

4. Änderung
der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Bredstedt
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich
tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131 und der Entschädigungsrichtlinie Feuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 28.03.2018 (Amtsblatt S-H. S. 302) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.04.2023 folgende 4. Änderung der Entschädigungssatzung für die Stadt Bredstedt erlassen:

Artikel I

I. § 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2
Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Für die dienstliche Benutzung ihres bzw. seines privaten PKW innerhalb des Kreisgebietes, Telefonkostenentschädigung und für Computernutzung eine Pauschale 160,00 Euro

II. Es wird § 6a – Digitale Geräteausstattung wird neu eingefügt:

§ 6a
Digitale Geräteausstattung

Die Stadtvertreterinnen und –vertreter sowie bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten entsprechend § 24 Abs. 4 GO für die Anschaffung von privater IT-Ausstattung, die u.a. für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen dient einen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro je Wahlzeit. Der Zuschuss wird zu Beginn der Wahlzeit als einmalige Zahlung geleistet.

Dies gilt auch für während der Wahlzeit nachrückenden Stadtvertreterinnen und -vertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder; ihnen wird der Zuschuss nach Übernahme des Mandates gezahlt.

Die gleichzeitige Finanzierung bzw. Zuschussgewährung von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen; ein Zuschuss kann insoweit nur einmalig gewährt werden.

III. Im § 13 – Wehrführer und Stellvertreter – werden die Abs. 3 bis 5 neu eingefügt:

§ 13

„Wehrführerin/Wehrführer, Stellvertreter/innen, Zugführer/innen Fahrermaschinisten/innen sowie Gerätewarte/in“

- (3) Die ehrenamtliche Zugführerin oder Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie/Erlass.
- (4) Die ehrenamtlichen Fahrermaschinistinnen oder Fahrermaschinisten (Gerätewarte/in) der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ für die Wartung und Pflege der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge jeweils eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie/Erlass.
- (5) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Aufgabengebiet der „Allgemeinen Gerätekontrolle- und Pflege für die Gesamtwehr“ erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ für die „Allgemeinen Wartungs- und Pflegearbeiten der Gesamtwehr“ eine Entschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinie/ Erlass für ein TLF16/24 bzw. entsprechendes Nachfolgemodell (z.Zt. 48 Euro/mtl).

IV. § 13a – Verarbeitung Personenbezogener Daten - wird neu eingefügt:

§ 13a

Verarbeitung Personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie aller Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde und dem Amt Mittleres Nordfriesland zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt und das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Die Daten über gezahlte Entschädigungen werden nach der jeweils geltenden Mitteilungsversverordnung an die Finanzbehörden des Landes übermittelt.
Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt und das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Stadt und das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den _____

Stadt Bredstedt
Der Bürgermeister

(Siegel)
